

§ 7 BSFG 2017 Fördergegenstand

BSFG 2017 - Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Für die Förderung des Leistungs- und Spitzensports der Bundes-Sportfachverbände gemäß § 3 Z 10 lit. a bis c sind die Mittel gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 abzüglich von 6,5 Millionen Euro für die Förderung des den Fußball vertretenden Bundes-Sportfachverbands jährlich bestimmt.
2. (2) Die Förderung ist insbesondere für folgende Förderbereiche bestimmt:
 1. 1. Personal Sportmanagement;
 2. 2. Infrastruktur Sport;
 3. 3. Personal Verbandsmanagement;
 4. 4. Infrastruktur Verbandsmanagement;
 5. 5. Beschickung von Athletinnen/Athleten, Betreuerinnen/Betreuern zu Wettkämpfen und Trainingskursen;
 6. 6. Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren) für den Leistungs- und Spitzensport und deren Aus- und Fortbildung;
 7. 7. Nachwuchsförderung von Athletinnen/Athleten;
 8. 8. Investitionen in Sportleistungszentren;
 9. 9. sportrelevante Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports;
 10. 10. Behindertensport einschließlich Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung;
 11. 11. Anti-Doping Arbeit/Dopingprävention;
 12. 12. Aus- und Fortbildung von Wettkampfrichterinnen/Wettkampfrichtern und Funktionärinnen/Funktionären;
 13. 13. Durchführung von österreichischen Meisterschaften und bundesweiten Cupbewerben;
 14. 14. sportspezifische Schulkooperationen;
 15. 15. den Spitzensport ergänzende Aktivitäten.
3. (3) Die Förderung wird jeweils für eine vierjährige Förderperiode gewährt, deren jeweiliger Beginn durch die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in gemäß Abs. 4 sachgerecht für die Sommer- und Wintersportarten unterschiedlich festzulegen ist.
4. (4) Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in hat für die jeweilige Förderperiode die strategischen Schwerpunkte der Förderbereiche gemäß Abs. 2 nach Anhörung des gemäß § 8 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, mit 16 Mitgliedern einzurichtenden Beirats festzulegen. Die Mitglieder des Beirates werden wie folgt bestellt
 1. 1. vier Mitglieder durch die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in;
 2. 2. zehn Mitglieder durch die BSO, wobei sich diese aus je vier Mitgliedern aus dem Bereich des Leistungs- und Spitzensports bzw. dem Bereich des Breitensports, einem Mitglied aus dem Bereich der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Behindertensport gemäß § 3 Z 3 lit. c bis e und einem Mitglied auf Vorschlag des ÖOC zusammensetzen.;
 3. 3. zwei Mitglieder durch Entsendung durch die Bundesländer.

In Kraft seit 25.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at